



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION  
Analysen und Steuerpolitiken  
**Task Force GKKB**

Brüssel, den 27. März 2008  
Taxud TF1/TN

**CCCTB/WP/066\doc\de**  
Orig.: EN

**ARBEITSGRUPPE „GEMEINSAME KONSOLIDIERTE  
KÖRPERSCHAFTSTEUER-BEMESSUNGSGRUNDLAGE“  
(AG GKKB)**

**Verschiedene Detailaspekte der GKKB**

**Sitzung vom 14. und 15. April 2008**

Konferenzzentrum Albert Borschette  
Rue Froissart 36 - 1040 Brüssel

**ARBEITSUNTERLAGE**

## I. Einleitung und Zweck der Arbeitsunterlage

1. Seit der Präsentation und Diskussion der Arbeitsunterlage CCCTB/WP/057 „GKKB: mögliche Elemente der technischen Ausgestaltung“ in den Sitzungen der Arbeitsgruppe im September und Dezember 2007 wurden die Arbeiten zu verschiedenen Aspekten der GKKB weiter fortgeführt. Diese Unterlage soll lediglich einzelne Problembereiche aufzeigen, über die es nach Ansicht der Dienststellen der Kommission sinnvoll wäre, auf der nächsten Sitzung am 14. und 15. April zu diskutieren.
2. Einige Sachverständige haben bereits angemerkt, dass es ihnen schwer fällt, zu Einzelfragen Stellung zu nehmen, ohne den „Gesamtvorschlag“ zu kennen. Bevor dieser zur Verfügung steht, sind Kommentare und Diskussionen zu Einzelfragen dennoch willkommen und können in den „Gesamtvorschlag“ einfließen.
3. Die nachfolgende Aufzählung von Themen erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch ist sie nach Prioritäten geordnet. Es werden lediglich beispielhaft einige Fragen aufgeführt, zu denen um weitere Vorschläge gebeten wird. Die Sachverständigen werden gebeten, weitere Themen für die Diskussion auf der Sitzung vorzuschlagen. Die Dienststellen der Kommission werden jedes Thema in der Sitzung vorstellen und im Einzelnen erläutern.
4. **Besteuerungsgrundsätze:** Die Arbeitsunterlage CCCTB/WP/057 sah für den Fall, dass die Gesetzgebung zur GKKB unvollständig oder nicht eindeutig genug sein sollte, als letztes Mittel zur Auslegung der Vorschriften die Möglichkeit einer Bezugnahme auf die nationalen GAAP vor. Dies fand bei den Sachverständigen, die hierzu Stellung genommen haben, wenig Unterstützung, weshalb geprüft wurde, einige Besteuerungsgrundsätze in den Legislativakt selbst aufzunehmen. Diese würden eingefügt, um bei der Auslegung der Bestimmungen zu helfen und um Bezugnahmen auf externe nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten überflüssig zu machen.
5. Eine solche Klausel könnte folgenden Wortlaut haben:  
BESTEUERUNGSGRUNDSÄTZE  
Falls nicht anderweitig bestimmt, wird die Steuerbemessungsgrundlage nach folgenden Grundsätzen berechnet:
  - a) Grundsatz der Periodenabgrenzung;
  - b) Gewinne und Verluste werden erst erfasst, wenn sie realisiert sind;
  - c) Transaktionen und steuerliche Vorgänge werden einzeln bewertet;
  - d) Die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage soll in stetiger Weise erfolgen, es sein denn, außerordentliche Umstände rechtfertigen eine abweichende Behandlung.
6. Die Sachverständigen werden gebeten, zu diesem Formulierungsvorschlag Stellung zu nehmen.
7. **„Ein- und Austritt von Unternehmen“:** Bisher wurde noch nicht grundlegend geklärt, wie Unternehmen zu behandeln sind, die in eine GKKB aufgenommen werden, sei es weil sie oder die Gruppe, der sie angehören, für die GKKB optieren, oder weil sie von einer bereits bestehenden GKKB-Gruppe gekauft oder auf eine solche verschmolzen werden. Ähnliche Fragen ergeben sich, wenn ein Unternehmen die GKKB verlässt, sei es, weil es seine Option nach Ablauf der fünfjährigen Mindestfrist nicht verlängert, oder weil es an ein Unternehmen verkauft wird, das nicht für die GKKB optiert hat, weil es auf ein solches Unternehmen verschmolzen wird. Da sich der GKKB-Vorschlag an alle 27 Mitgliedstaaten richten wird, wird die Kommission

nicht die theoretische Situation prüfen, dass einige Mitgliedstaaten nicht an der GKKB teilnehmen. Die Frage des „Ein- und Austritts von Unternehmen“ hängt eng mit dem allgemeinen Thema der Umstrukturierung zusammen.

8. Bei einem Eintritt eines Unternehmens in eine GKKB-Gruppe könnten sich folgende Fragen stellen:

- **Mit welchen Werten sollten die Vermögenswerte des Unternehmens in die GKKB eingehen?** (i) die Vermögenswerte des Unternehmens könnten zum entsprechend den nationalen Steuervorschriften ermittelten steuerlichen Buchwert oder (ii) zu ihrem Marktwert angesetzt werden. Die Dienststellen der Kommission bevorzugen derzeit Alternative (i).
- **Wie sind zugrunde liegende stillen Reserven/Lasten (*underlying capital gains/losses*) zu behandeln, die in dem Steuergebiet eines Mitgliedstaates gebildet wurden, bevor der Eintritt in die GKKB Gruppe erfolgte?** (i) Für diese stillen Reserven/Lasten bräuchte keine Sonderbehandlung vorgesehen werden. Sie würden entsprechend den GKKB-Regeln besteuert und gemäß der Aufteilungsformel zugewiesen. Ein Grund für diese Lösung wäre ihre einfache Anwendbarkeit. (ii) Es könnte für die betreffenden stillen Reserven/Lasten ein Steueraufschub bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem sich der betreffende Vermögenswert realisiert hat bzw. die betreffende Verbindlichkeit eingetreten ist. Die stillen Reserven/Lasten würden dem Mitgliedstaat zugewiesen, in dem sie gebildet wurden, und würden zu dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Steuersatz versteuert. Der realisierte Veräußerungsgewinn im Rahmen der GKKB-Steuerbemessungsgrundlage müsste in Höhe des Betrags der besteuerten stillen Reserven/Lasten auf Ebene des Mitgliedstaats angepasst werden und/oder (iii) die Unternehmen könnten für eine anteilige Besteuerung der stillen Reserven/Lasten über einen gewissen Zeitraum optieren (kein direkter Bezug zur Realisierung des Vermögenswerts/der Verbindlichkeit). Die Kommissionsdienststellen bevorzugen derzeit Alternative (ii).
- **Wie sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zu behandeln, die in den beiden Steuerordnungen (nationales Recht und GKKB) hinsichtlich Erfassung, Qualifizierung und Bewertung unterschiedlich behandelt werden?** Besondere Bestimmungen für (i) Änderungen in der Qualifizierung eines einzeln oder in der Gruppe abbeschriebenen Vermögenswertes; (ii) inländische Vermögenswerte, die nicht als GKKB-Vermögenswerte qualifiziert werden können, z.B. Ausgaben für Forschung und Entwicklung; (iii) langfristige Auftragsfertigung, wenn die MS eine Beurteilung nach dem Leistungsfortschritt vornehmen; (iv) eine andere Erfassung oder Bewertung der Rückstellungen wären erforderlich.

9. Verlässt ein Unternehmen eine GKKB-Gruppe, stellen sich folgende Fragen:

a) Ebene des Unternehmens, das seine Anteile an einem Tochterunternehmen veräußert:

- **Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung:** Steuerbefreiung für Beteiligungen und mögliche Anwendung der Missbrauchsregelung, wenn eine Übertragung von Vermögenswerten im Jahr oder im Vorjahr des Verkaufs stattgefunden hat.
- **Veräußerung einer Portfolio-Beteiligung:** Veräußerungsgewinne werden besteuert.

- **Nichterneuerung der GKKB-Option:** mögliche Anwendung der Missbrauchsregelung, wenn eine Übertragung von Vermögenswerten im Jahr oder im Vorjahr der Nichterneuerung der GKKB-Option stattgefunden hat.
- b) Ebene des ausscheidenden Unternehmens
- **Wie gehen die Vermögenswerte in das nationale Recht über:** Gleiche Behandlung wie bei Unternehmen, die in die GKKB eintreten
    - Allgemeine Regel: Vermögenswerte sollten zum GKKB-Buchwert angesetzt werden
    - Wie ist ein GKKB-Sammelposten nach nationalem Recht zu behandeln, wenn das nationale Steuerrecht keine Methode der Sammelabschreibung vorsieht?
  - **Alte stille Reserven/Lasten** (die dem Mitgliedstaat zuzuordnen sind, in dem das Unternehmen bei Eintritt in die GKKB ansässig war): Sie sollten an diesen Mitgliedstaat zurücküberführt werden (vorausgesetzt, es hat bei dem Unternehmen keine Sitzverlegung stattgefunden), Besteuerung nach den nationalen Vorschriften
  - **Neue stille Reserven/Lasten** (die während des GKKB-Zeitraums gebildet wurden): Berechnung der stillen Reserven/Lasten wie bei Gesellschaften, die in die GKKB eintreten; Zuweisung der entsprechenden stillen Reserven/Lasten entsprechend der zum Zeitpunkt des Austritts des Unternehmens aus der GKKB geltenden Aufteilungsformel; Festsetzung der jeweiligen Steuerschulden und Steuererstattungen für jeden einzelnen qualifizierten Vermögenswert. Informationsaustausch zwischen dem Mitgliedstaat, in dem sich der Vermögenswert befindet, und der (bisherigen) Hauptsteuerbehörde, der notwendig ist, um über die Veräußerung (die Realisierung) des Vermögenswertes zu informieren.
10. **Lokale Steuern:** Als diese im September 2006 diskutiert wurden, schienen die meisten Sachverständigen es vorzuziehen, die lokalen Steuern nicht von der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage, sondern vom Anteil eines jeden einzelnen Mitgliedstaates an der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage abzuziehen. Die Arbeitsunterlagen CCCTB/WP/043 „Überblick über die wichtigsten in der vierten Sitzung der Untergruppe „Steuerbares Einkommen“ (SG3) aufgetretenen Fragen“ und CCCTB/WP/045 „Zusammenfassender Bericht über die Sitzung der Arbeitsgruppe GKKB vom 12. September 2006 in Brüssel“ (Abschnitte 15 bis 25) enthalten hierzu weitere Einzelheiten.
11. Die Kommissionsdienststellen können verstehen, warum man mit den lokalen Steuern so verfahren möchte. Wenn dies jedoch so in den Legislativvorschlag aufgenommen werden soll, ist eine klare Definition dieser „lokalen“ Steuern erforderlich und, was das Wichtigste ist, die separate Identifikation dieser Posten je Unternehmen muss praktisch möglich sein und darf nicht unverhältnismäßig hohe Befolgungskosten nach sich ziehen; dieser Punkt sollte weiter diskutiert werden.
12. **Geschenke:** Mehrfach haben Sachverständige eine Klarstellung der in der Arbeitsunterlage CCCTB/WP/057 vorgeschlagenen Behandlung von Geschenken gefordert. Die Dienststellen der Kommission haben vor, die in der Arbeitsunterlage enthaltenen Vorschläge im Einzelnen zu erläutern und die Bereiche herauszustellen, in denen eine andere Behandlung denkbar wäre (siehe Tabelle mit der Zusammenfassung der Arbeitsunterlage 057).

**STEUERLICHE BEHANDLUNG VON GESCHENKEN  
CCCTB/WP/057**

		<b>Steuerbares Einkommen</b>	<b>Abzugsfähige Ausgaben</b>	<b>Noch offene Fragen/Klarstellungen</b>
SCHENKER	Geldschenkungen	Nein (kein Einkommen)	Nein (Abschnitt 25)	
	Nicht monetäre Schenkungen	Ja (Abschnitt 45) Behandlung als seien Vermögenswerte, Gegenstände oder Leistungen zum Marktpreis veräußert worden	Ja (Abschnitt 45)	„Die Kosten der Schenkung blieben abzugsfähig“ bezieht sich auf den Buchwert (nur die Netto-Veräußerungserlöse sind steuerbar), die Anschaffungskosten, die Herstellungskosten für Gegenstände oder die Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen
EMPFÄNGER	Geldschenkungen	Ja (Abschnitt 22)	Nein (keine Ausgabe)	
	Nicht monetäre Schenkungen	Ja (Abschnitte 22 und 47/ Marktwert)	Keine Abschreibung (Abschnitt 47)	
<b>GESCHENKE AN „GEMEINNÜTZIGE EINRICHTUNGEN“</b>				
SCHENKER	Geldschenkungen	Nein (kein Einkommen)	Abzugsfähig (Abschnitt 25)	Gemeinsame Kriterien für gemeinnützige Einrichtungen erforderlich
	Nicht monetäre Schenkungen	Nein (Abschnitt 46: „unterstellter Verkauf zum Marktpreis wäre nicht steuerbar“)	Abzugsfähig (Abschnitt 46: „Kosten blieben abzugsfähig“)	
EMPFÄNGER	Geldschenkungen	Nicht im Anwendungsbereich der GKKB		
	Nicht monetäre Schenkungen			

**Anmerkung:** Sponsoring und Vorteile, die Beschäftigten gewährt werden, werden nicht als Schenkungen angesehen.

**Anmerkung 2:** Business Europe schlägt für die Bewertung nicht monetärer Geschenke den Buchpreis vor, um Schenkungen durch Unternehmen - etwa von Arzneimitteln - zu erleichtern.